

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 30.04.2021

53.03-9000726-0003-G16-0087/20

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Umschmelzbetriebe 1 bis 3
durch Zusammenlegung zu einem Schmelzwerk
Firma Real Alloy Germany GmbH,
Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Fa. Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich mit Bescheid vom 23.04.2021 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Umschmelzbetriebe 1 bis 3 durch Zusammenlegung zu einem Schmelzwerk auf dem Grundstück Aluminiumstraße 3 in 41515 Grevenbroich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Nichteisenmetallindustrie

[Link zu den BVT-Merkblättern](#)

(http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltinspektionen/Link_BVT_Merkblaetter.html)

Im Auftrag

gez. Gratzfeld



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis
Firma
Real Alloy Germany GmbH
Aluminiumstraße 3
41515 Grevenbroich

Datum: 23.04.2021

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:
53.03-9000726-0003-G16-
0087/20
bei Antwort bitte angeben

Ausfertigung

Genehmigungsbescheid

53.03-9000726-0003-G16-0087/20

Herr Gratzfeld
Zimmer: 245
Telefon:
0211 475-9334
Telefax:
0211 475-2790
michael.gratzfeld@
brd.nrw.de

Auf Ihren Antrag vom 30.10.2020 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.3, 3.4.1, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Umschmelzbetriebe durch:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



- **Zusammenlegung der bisher als selbständig genehmigungsbedürftige Anlagen geführten Umschmelzbetriebe 1 – 3 zu einem Schmelzwerk mit dann freizügiger Nutzung von Lagerflächen und Betriebseinrichtungen für alle Schmelzanlagen bei insgesamt gleichbleibender Schmelzkapazität von 183.000 t/Jahr**
- **Neuregelung von Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen**
- **Verlegung des Lagers für Filterstaub aus der Filteranlage 61 in das bestehende Gebäude „Lokschuppen“**
- **Stilllegung der Gießöfen A, B, D, F und K**

auf dem Werksgelände in Grevenbroich, Gemarkung Allrath, Flur 12, Flurstücke 27, 28, 71, 75, 81, 82, 88, 90, 91, 107, 111, 124, 126, 128, 140 und 142 erteilt.

Das Schmelzwerk der Real Alloy Germany GmbH ist durch folgende unverändert bestehende Kapazitäts-/Leistungsmerkmale gekennzeichnet:

- Schmelzkapazität (Output) 183.000 t/a bzw. 590 t/d
- Lagerung Nichteisenschrotte auf ca. 6.000 m² bzw. von ca. 14.000 t
- Lagerung gefährlicher Abfälle (Krätze als Input) 130 t
- Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (Krätze als Input) max. ca. 9.000 t (in Lagermenge Nichteisenschrotte enthalten)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfasst auch die Emissionsgenehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 6 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 18.01.2019 (BGBl. I S. 37). In der beantragten Zusammenfassung der drei Umschmelzbetriebe zum



Schmelzwerk werden Tätigkeiten nach Nr. 13 Teil 2 des Anhangs 1 zum TEHG durchgeführt.

Für den Umschmelzbetrieb 1 der Real Alloy Germany GmbH liegt bereits eine Zuteilungsberechtigung im Sinne des TEHG (DEHSt-Aktenzeichen 14632-0001) vor.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung oder die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.



II. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn das Schmelzwerk während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Änderung ist nicht mit Kosten verbunden, die Änderung ist jedoch auch mit Regelungen des Betriebs verbunden (Rahmengebühr 150 bis 5000 €).



Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

Seite 5 von 12

4.081,00 €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15h.5.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Regelungen des Betriebes, hier insbesondere die Zusammenfassung der drei Umschmelzbetriebe zu einem Schmelzwerk, von hohem Nutzen für die Firma Real Alloy Germany GmbH führen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Firma Real Alloy Germany GmbH über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG ist in den Kosten eingeschlossen.

V. Begründung:

1. Sachverhalt:

Unter dem 30.10.2020 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Umschmelzbetriebe durch die unter Punkt I. Tenor genannten Maßnahmen gestellt.

Gleichzeitig haben Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen.



Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 03.11.2020 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass der Antrag mit dem Nachtrag vom 23.11.2020 für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die am 30.11.2020 erfolgte.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Bürgermeister der Stadt Grevenbroich und die Dezernate 52 und 53 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die o.g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 17.04.2018 (GV. NRW. 978) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Grevenbroich und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Die Umschmelzbetriebe 1- 3 der Real Alloy Germany GmbH waren bei Antragstellung – wie auch in früheren Genehmigungsverfahren – der Nr.



3.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Nach Durchführung der Änderung und dem damit verbundenen Wegfall der Gießöfen A, B, D, F und K überwiegt nun der Anteil der IMCO-Öfen an der Schmelzkapazität des neuen Schmelzwerks deutlich. Das Schmelzwerk entspricht jetzt dem Typus der in Nr. 3.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren. Diesem Umstand wird durch die Zuordnung zur Nr. 3.3 im Tenor dieses Bescheides nun Rechnung getragen. Der Gießofen X und der R-Ofen als Teilanlagen des Schmelzwerks sind weiterhin Schmelzanlagen im Sinne der Nr. 3.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden. Mit der Zuordnung zur Nr. 3.3 ergeben sich keine Veränderungen in Bezug auf diese Verfahrensvorschriften.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch beim Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.



Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Bauordnungsrechts, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach § 5 Abs. 1 des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 30.10.2020 festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren ist ein Vorhaben, das unter Nr. 3.4 des Anhangs 1 zum UVPG ohne Schwellenwerte für Größen- und Leistungswerte aufgeführt und in Spalte 2 mit X (UVP-Pflicht) gekennzeichnet ist. Da sich die Schmelzkapazität insgesamt nicht ändert, besteht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG eine Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG. Für das Änderungsvorhaben ergibt sich durch den Wechsel gegenüber der bisherigen Vorhabenzuordnung zur Nr. 3.5.1. des Anhangs 1 zum UVPG (Umschmelzen von Aluminium mit einer Schmelzleistung von mehr als 100.000 t/a) keine Änderung bezüglich der Vorprüfungspflicht.

Das Lagern von Nichteisenschrotten ist ein Vorhaben, das nach Durchführung der Änderung weiterhin unter Nr. 8.7.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet ist (Lagerkapazität 1.500 t oder mehr). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.



Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde (sog. Screening) hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht sind:

Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage oder Änderungen im Anlagenbestand sind, mit Ausnahme der Stilllegung von Gießöfen, nicht erforderlich. Es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt.

Im Beurteilungsgebiet der allgemeinen Vorprüfung befindet sich nur das Schutzgebiet LSG-4905-0003 (Landschaftsschutzgebiet Hanglagen der Vollrather Höhe). Nachteilige Auswirkungen entstehen durch das Änderungsvorhaben nicht.

Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche ist wegen der Reduzierung verschiedener Emissionsgrenzwerte (Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen) und der Stilllegung der Gießöfen eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation am Standort zu erwarten. In Bezug auf den von den Anlagen verursachten Lärm ergibt sich keine Veränderung der bestehenden Situation.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung dieses Bescheides bekannt gegeben und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.



Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Im Schmelzwerk werden wie bisher industrielle Tätigkeiten gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) durchgeführt, die im Anhang I unter Nr. 2.5a (Gewinnung Nichteisenrohmetalle) bzw. 2.5b (Schmelzanlagen) sowie Nr. 5.5 (Zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle – hier Krätzen zum Einschmelzen) aufgelistet sind, siehe auch Anhang 1 der 4. BImSchV. Diese Tätigkeiten werden im europäischen BVT-Merkblatt für die Nichteisenmetallindustrie (Reference Document on Best Available Techniques in the Non Ferrous Metals Industries, Dezember 2001) behandelt. Sie ist auch Gegenstand der Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13.06.2016, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union am 30.06.2016 unter L 174/32). Nach § 7 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG ist sicherzustellen, dass die in der BVT-Schlussfolgerung genannten Emissionsbandbreiten innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung nicht mehr überschritten werden.

Die in den Nebenbestimmungen zu diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Regelungen zu den Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen berücksichtigen die Umsetzung der Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt Nichteisenmetallindustrie in Form der Neufassung der TA Luft, hier des Kabinettsbeschlusses zur Neufassung der TA Luft vom 16.12.2020, Nr. 5.4.3.3d.



Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Umschmelzbetriebe war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Nach § 10 Abs. 8a BImSchG wird der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes bekannt gegeben (zusätzliche Informationspflicht für IED-Anlagen).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektro-



nischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 12 von 12

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez. Gratzfeld



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9000726-0003-G16-0087/20

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeines

1.
Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

2.
Vorausgegangene Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid geändert oder ergänzt werden, sie sind ebenfalls an der Betriebsstätte aufzubewahren.

3.
Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
Die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).

Baurecht/Brandschutz

4.
Aus Sicht des Brandschutzes bestehen bei Vorlage einer Erklärung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz, dass die geplante Anlage/geplanten Änderungen bisherigen Brandschutzkonzepten nicht entgegensteht, keine Bedenken. (Sofern für das Objekt ein Brandschutzkonzept vorhanden/genehmigt ist, ist dieses ggf. entsprechend fortzuschreiben oder durch eine brandschutztechnische Stellungnahme zu ergänzen.)
Eine entsprechende Erklärung bzw. Ergänzung ist der Bauaufsicht der Stadt Grevenbroich vorzulegen.

5.

Die Feuerwehrpläne und Feuerwehr-Laufkarten sind entsprechend der Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Diese sind nach DIN 14095 und in Absprache mit der Feuerwehr Grevenbroich, Abteilung 37.3.1 – Abteilung Einsatzvorbereitung, zu fertigen. Die FW-Pläne sind der Feuerwehr Grevenbroich acht Wochen vor der Inbetriebnahme in digitaler Form zur Prüfung vorzulegen (E-Mail: feuerwehr.evb@grevenbroich.de).

Bodenschutz

Vorgelegter Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (AZB)

6.

Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach In-Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Immissionsschutz

7.

Die in der Lagerbox Salzschlacke / Krätze (Heißschlackelagerbox BE 0321) entstehenden Abgase sind systembedingt vollständig zu erfassen, in der Gasreinigungsanlage Filter 39 zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle EQ 25 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen

10 mg/m³

8.

Die in den IMCO-Öfen 3 (BE 1110) und 4 (BE 1120), dem Gießofen X (BE 1260) sowie der Tiegelfüllstation (Impellerstation BE 1130) entstehenden Abgase sind systembedingt vollständig zu erfassen, in der Gasreinigungsanlage Filter 46 zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle EQ 15 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	5 mg/m ³
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,48 g/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	10 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	1 mg/m ³
Chlor	1 mg/m ³
Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 TA Luft festgelegten Verfahren	0,1 ng/m ³
Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 TA Luft festgelegten Verfahren	0,2 ng/m ³
	0,1 ng/m ³ sind anzustreben

Hinweis:

Der Emissionswert für Stickstoffoxide von 0,48 g/m³ ist ein Mischwert, der sich aus einem Emissionswert von 0,50 g/m³ für den Abgasvolumenstrom der IMCO-Öfen (Drehtrommelöfen mit Brennstoff-Sauerstoff-Brennern) und einem Emissionswert von 0,35 g/m³ für den Abgasvolumenstrom des Gießofens X ergibt. Soweit der Emissionsquelle EQ 15 weitere Abgasvolumenströme zugeleitet werden, die nicht von Drehtrommelöfen mit Brennstoff-Sauerstoff-Brennern stammen, muss der Mischwert für Stickstoffoxide neu berechnet und festgelegt werden.

9.

Die in den IMCO-Öfen 1 (BE 2110) und 2 (BE 2120) entstehenden Abgase sind systembedingt vollständig zu erfassen, in der Gasreinigungsanlage Filter 47 zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle EQ 17 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	5 mg/m ³
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),	0,50 g/m ³

angegeben als Stickstoffdioxid

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl) 10 mg/m³

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF) 1 mg/m³

Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 TA Luft festgelegten Verfahren 0,1 ng/m³

Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 TA Luft festgelegten Verfahren 0,2 ng/m³

0,1 ng/m³ sind anzustreben

10.

Die im R-Ofen (Herdschmelzofen BE 3100) entstehenden Abgase sind systembedingt vollständig zu erfassen, in der Gasreinigungsanlage Filter 58 zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle EQ 8001 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen 5 mg/m³

Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 30 mg/m³

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid 0,35 g/m³

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl) 10 mg/m³

Chlor 1 mg/m³

Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 TA Luft festgelegten Verfahren 0,1 ng/m³

Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 TA Luft festgelegten Verfahren 0,2 ng/m³

0,1 ng/m³ sind anzustreben

11.

Die in der Probeschmelze (Kippbarer Trommelschmelzofen BE 4100, Tiegelschmelzofen BE 4200) entstehenden Abgase sind systembedingt vollständig zu erfassen, in der Gasreinigungsanlage Filter 61 zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle EQ 14 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen 5 mg/m³

Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 30 mg/m³

sche Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	10 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	1 mg/m ³
Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 TA Luft festgelegten Verfahren	0,1 ng/m ³
Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 TA Luft festgelegten Verfahren	0,2 ng/m ³ 0,1 ng/m ³ sind anzustreben

12.

Die in der Tiegelheißreinigung (BE 5100) entstehenden Abgase sind systembedingt vollständig zu erfassen, in der Gasreinigungsanlage Filter 48 zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle EQ 16 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	10 mg/m ³
-------------------------	----------------------

13.

Aufgrund der erforderlichen Umsetzung von emissionsmindernden Maßnahmen müssen die Emissionswerte für organische Stoffe, gasförmige anorganische Chlorverbindungen und Fluor und seine Verbindungen in den Abgasen der Emissionsquellen EQ 15, EQ 17 und EQ 8001 spätestens ab 01.04.2023 eingehalten werden. Bis zum Abschluss der Umsetzungsmaßnahmen dürfen folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas dieser Emissionsquellen nicht überschritten werden:

Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	30 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF),	3 mg/m ³

14.

Die Masse der emittierten Stoffe für die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu

verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Massenkonzentration
- bb) im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

Bei kontinuierlichen Messungen an den Filtern 46 und 47 dürfen abweichend davon sämtliche Halbstundenmittelwerte das Dreifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Emissionsüberwachung – Kontinuierliche Messungen

15.

Die Emissionsquellen der Gasreinigungsanlagen Filter 46 und Filter 47 (Quellen EQ 15 und EQ 17) sind jeweils mit einer automatischen Messeinrichtung und einem elektronischen Auswertesystem auszurüsten, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung der staubförmigen Emissionen, sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsparameter (z.B. Abgastemperatur und Druck), jeweils einschließlich relevanter Statussignale, kontinuierlich zu überwachen, auszuwerten und aufzuzeichnen (qualitative Messeinrichtung).

Soweit die automatische Messeinrichtung und das elektronische Auswertesystem die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen ermitteln gelten abweichend die Anforderungen der nachfolgenden Nebenbestimmung Nr. 16.

Die automatische Messeinrichtung und das elektronische Auswertesystem müssen spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung in Betrieb sein. Das elektronische Auswertesystem kann für mehrere Emissionsquellen gemeinsam verwendet werden.

16.

Die Emissionsquellen der Gasreinigungsanlagen Filter 46 und Filter 47 (Quellen EQ 15 und EQ 17) sind jeweils mit automatischen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem auszurüsten, die die Massenkonzentration der folgenden Stoffe, sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck), jeweils einschließlich relevanter Statussignale, fortlaufend ermitteln, auswerten und aufzeichnen:

- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)
- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)

- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid

Die aufgezeichneten Messergebnisse und Betriebsgrößen sind durch Anschluss an ein Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) unmittelbar an das Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln. Die Übermittlung hat unter Verwendung der bundeseinheitlich definierten Schnittstelle zu erfolgen (Schriftenreihe des LAI, Band 15 Emissionsfernüberwachung / Schnittstellendefinition).

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem müssen spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung in Betrieb sein. Das elektronische Auswertesystem kann für mehrere Emissionsquellen gemeinsam verwendet werden.

Die Datenübermittlung über das Emissionsfernüberwachungssystem muss spätestens zwölf Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung in Betrieb sein.

17.

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem müssen den Richtlinien, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht sind, entsprechen (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – RdSchr.d.BMU vom 23.01.2017 – Az.: IG I 2-45053/5 (GMBI 2017,Nr. 13/14,Seite 234)). Die automatischen Messeinrichtungen müssen ein QAL 1-Zertifikat nach der Normenreihe DIN EN 15267 aufweisen. Geeignete Geräte werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt auch auf den Internetseiten www.umweltbundesamt.de und www.qal1.de.

18.

Die Einbaustellen der automatischen Messeinrichtungen sowie der Messplatz und die Messstrecke für die Durchführung von Emissionsmessungen müssen den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen und sind im Einvernehmen mit dem anerkannten Messinstitut, das die Funktionsprüfungen und Kalibrierungen durchführen wird, und der Bezirksregierung Düsseldorf, einzurichten. Der Zugang hat über Treppen oder Hilfstreppen, Podeste und Laufstege zu erfolgen. Notwendige Geländer sind unabhängig von ihrer Lage über Grund mit Fußleiste, Mittelleiste und Holm und einer Gesamthöhe von mindestens 1,10 m auszuführen.

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem sind an eine gesicherte Stromversorgung anzuschließen.

19.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist bei Ersteinbau und bei Austausch von automatischen Messeinrichtungen oder dem elektronischen Auswertesystem vor Inbetriebnahme der Geräte durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anhang A der VDI-Richtlinie 3950 einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle der ordnungsgemäße Einbau und die Parametrierung der Mess- und Auswerteeinrichtungen nachzuweisen.

20.

Frühestes drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sind die automatischen Messeinrichtungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle kalibrieren zu lassen. Sie sind außerdem einmal jährlich durch eine solche

Stelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Das elektronische Auswertesystem ist in die Prüfung der Funktionsfähigkeit einzubeziehen. Kalibrierung und Funktionsprüfung sind gemäß DIN EN 14181 durchzuführen.

Die Kalibrierungen sind nach einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder der Messeinrichtungen, spätestens jedoch im Abstand von jeweils 3 Jahren, zu wiederholen.

Über die Durchführung der Kalibrierung und Funktionsprüfungen ist gemäß VDI 3950 ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Berichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

21.

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

Für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Auswertesystems ist zu sorgen. Sofern der Betreiber nicht über eine Mess- und Regelwerkstatt und qualifiziertes Personal verfügt, sind Wartungsverträge, z.B. mit den Geräteherstellern, abzuschließen.

Die von den Geräteherstellern mitgelieferten und evtl. vom Messinstitut ergänzten Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind zu beachten. Länger andauernde Störungen an der automatischen Messeinrichtung, die eine deutliche Verfälschung der Anzeige bewirken, sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen.

Für eine unverzügliche Beseitigung der Fehler ist Sorge zu tragen.

22.

Nullpunkt und Referenzpunkt der automatischen Messeinrichtungen sind mindestens einmal in dem im Eignungsprüfungsbericht der Messeinrichtung festgelegten Wartungsintervall zu überprüfen. Die Maßnahmen sind gemäß Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren.

23.

Die Messsignale der kontinuierlichen Emissionsmessgeräte sind unabhängig von dem elektronischen Auswertesystem auf Registriergeräten (Linienschreiber) nach der DIN EN 61143 Güteklasse 1,0 oder besser (0,5) aufzuzeichnen. Statt der Aufzeichnung durch Linienschreiber können die Emissionsmomentanwerte auch elektronisch aufgezeichnet werden.

Für die elektronische Aufzeichnung gelten folgende Regelungen:

- a) Die Registrierung der Emissionsmomentanwerte ist getrennt von der Auswertung der Emissionswerte zu erfassen. Die gespeicherten und gesicherten Daten sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten.
- b) Der zeitliche Zugriff zu den Emissionsmomentanwerten darf nicht länger als 30 Minuten dauern.
- c) Der Momentanwertrechner ist entsprechend VDI 3950 Ziffer 4.4 in die vorgeschriebenen Funktionsprüfungen der kontinuierlichen Emissionsmessgeräte einzubeziehen.
- d) Das kleinste Zeitintervall für die Aufzeichnung sollte im Sekundentakt, jedoch mindestens im 5-Sekundentakt erfolgen. Sind für die eingesetzten Messeinrichtungen in der Eignungsprüfung größere Zeitintervalle ermittelt worden, so bildet diese Angabe das kleinste Registriersignal.
- e) Durch die elektronische Datenerfassung der Momentanwerte dürfen die Toleranzbereiche aus den Richtlinien über die Überwachung der Emissionen gemäß RdSchr. des BMU vom 08.06.1998 - IGI 3-51 134/3 - (GMBI. 1998 Nr. 28) nicht erhöht werden.
- f) Die Software des Momentanwertrechners muss abwärts kompatibel sein.
- g) Die im Wartungsintervall notwendigen Kontrollen der Null- und Referenzpunktanzeigen sind von dem Momentanwertrechner mit aufzuzeichnen.
- h) Das Datenerfassungssystem soll so beschaffen sein, dass die zuständige Behörde ohne Inanspruchnahme von Bedienungspersonal die geforderten Daten abrufen kann.

24.

Über alle Arbeiten an Einrichtungen zur Überwachung der Emissionen ist ein Kontrollbuch zu führen, dass auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen ist. Das Kontrollbuch kann auch elektronisch geführt werden.

25.

Bei Messergebnissen und Betriebsgrößen, die nicht durch Anschluss an ein Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) unmittelbar an das Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelt werden, gelten die Anforderungen des folgenden Absatzes.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Neben der Datenaufzeichnung der Auswerteeinheit sind Überschreitungen der Tagesmittelwerte und Halbstundenmittelwerte nach Maßgabe von Nebenbestimmung Nr. 14 mit Angabe von Ursache und Zeitpunkt darzustellen. Zusätzlich sind die ergriffenen Maßnahmen zur Abhilfe von Emissionsüberschreitungen und zu deren zukünftiger Verhinderung zu beschreiben. Bei Fehlanzeigen der Emissionsmeseinrichtungen ist der Störungsgrund anzugeben und zu erläutern, wie zukünftigen Fehlanzeigen vorgebeugt werden soll. Auf die letzte Funktionsprüfung und Kalibrierung ist ein-

zugehen. Im Übrigen müssen die Auswertungen den Anforderungen nach Nr. 5.3.3.5 TA Luft und der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen – RdSchr.d.BMU vom 23.01.2017 – Az.: IG I 2-45053/5 (GMBI 2017, Nr. 13/14, Seite 234) entsprechen.

Die Messergebnisse und die im elektronischen Auswertesystem gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

26.

In folgenden Fällen ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 3 Werktagen eine Ursachenerklärung zu übermitteln:

- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzung,
- Ausfall der Emissionsmessgeräte, länger als 4 Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

Emissionsüberwachung - Einzelmessungen

27.

Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist jeweils spätestens 3 Jahre nach der letzten durchgeführten Emissionsmessung die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 7 bis 13 festgelegten Emissionsbegrenzungen ermitteln zu lassen.

Die Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch Einzelmessungen entfällt, soweit Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen mit automatischen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem, die die Anforderungen der Nebenbestimmungen Nr. 15 bis 26 dieses Bescheides vollständig erfüllen, kontinuierlich überwacht werden.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Bei der Emissionsmessung organischer Stoffe soll bei überwiegend veränderlichen Betriebsbedingungen die Mittelungszeit der Chargendauer entsprechen, jedoch 24 Stunden nicht überschreiten.

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in

gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

28.

Jeweils nach Ablauf von einem Jahr sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung Nr. 27 durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle un- aufgefördert wiederholen zu lassen.

Luftreinhaltung Allgemeine Anforderungen

29.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen ist durch regelmäßige, im Allgemeinen zweiwöchige, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

Werden bei der zweiwöchigen Überprüfung der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen innerhalb eines halben Jahres keine Unregelmäßigkeiten und Mängel an den Anlagenteilen festgestellt, kann der Überprüfungszeitraum auch auf eine monatliche Überprüfung dieser Anlagenteile verlängert werden. Das Ergebnis dieser monatlichen Überprüfungen ist gleichermaßen zu dokumentieren.

30.

Alle Betriebsstörungen, insbesondere an Abluftreinigungsanlagen, durch die negative Auswirkungen auf die Abluftqualität zu erwarten sind oder durch die die Nachbarschaft belästigt oder beeinträchtigt werden könnte, sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9000726-0003-G16-0087/20

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1	Inhaltsverzeichnis Gesamtinhalt	4 Blatt
2	Antragsformular 1	4 Blatt
3	Erläuterungen zum Antrag	13 Blatt
4	Genehmigungsbestand Umschmelzbetriebe 1 - 3	14 Blatt
5	Auszug Topographische Karte, M 1:25.000, Zeich.Nr.: 11.627-T-G01-0 vom 17.08.2020	
6	Liegenschaftskarte – Übersicht, M 1:10.000, Zeich.Nr.: 11.627-L-G03-0 vom 17.08.2020	
7	Liegenschaftskarte – Detail, M 1: 5.000, Zeich.Nr.: 11.627-L-G04-0 vom 17.08.2020	
8	Lageplan – Eigentümer, M 1:1.000, Zeich.Nr.: 11.627-L-G02-0	
9	Formulare 2 - 8	47 Blatt
10	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	16 Blatt
11	Grundfließschema, Zeich.Nr.: 11.627-GF-01-0 vom 04.09.2020	
12	Werkslageplan / Aufstellungsplan, M 1:500, Zeich.Nr.: 11.627-L-G01-0 vom 02.09.2020	
13	Zentrale technische Angaben Formblatt 311	16 Blatt
14	Allgemeine Vorprüfung nach §7 Abs.1 UVPG erstellt durch Froehlich & Sporbeck GmbH & Co. KG, ProjektNr.: NW-191043 vom 26.10.2020	24 Blatt
15	Angaben zum Störfallrecht	1 Blatt
16	Tabelle BVT-Anforderungen	13 Blatt
17	Ausgangszustandsbericht (AZB) – Untersuchungskonzept erstellt durch UVM Umwelt Verfahren Management GmbH, Projekt-Nr.: RAG01 vom 30.11.2020 (34 Blatt) mit Anhängen (18 Blatt Zeichnun- gen, Tabellen, Fotodokumentation u.a.)	52 Blatt
18	Vollmacht ProVis	1 Blatt

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9000726-0003-G16-0087/20

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.
Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden
Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der entsprechenden Rechtsverordnungen wird hingewiesen.